

sichtspunkten vornimmt, aber die Möglichkeit hat, Einzelheiten aus diesen Punkten anzunehmen oder abzulehnen. Er gibt darauf bekannt, daß Vorstand und Wahlausschuß für die Zusammensetzung des Satzungsänderungs-Ausschusses folgende Herren vorgesehen haben:

Heinrich Boysen-Hamburg,  
Oscar Schmorl-Hannover,  
Komm.-Rat Dr. jur. Hermann Stille-Berlin,  
Hofrat Horst Weber-Leipzig,  
Ernst Schulze-Berlin,  
Hans Boldmar-Leipzig,  
Adolf Dähnert-Leipzig,  
Ernst Reinhardt-München,  
Hermann Kurz-Stuttgart,  
Dr. Eduard Urban-Berlin.

Die Herren nehmen, soweit sie anwesend sind, die Wahl an.

Punkt 6 der Tagesordnung. Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Ergänzung des § 5 der Verkaufsordnung zur Sprache.

Herr Hanns Schinke-Riga schildert die schwierige Lage des deutschen Auslandsfortiments und richtet an die Verleger, insbesondere den wissenschaftlichen Verlag, die dringende Mahnung, zur Stärkung und Erhaltung des Auslandsfortiments grundsätzlich nicht direkt an das Publikum im Ausland zu liefern, vielmehr die Bestellungen dem Auslandsfortiment zu überweisen und letzteres in seiner Pionierarbeit durch Rabatterhöhung zu unterstützen.

Herr Ernst Reinhardt begründet den Antrag namens des Vorstandes und betont, daß dieser nur Gewohnheitsrecht feststelle. Er hebt hervor, daß ein Zwang zur Unterlassung direkter Lieferungen nicht ausgesprochen werden könne, ist aber der Meinung, daß diese keinen allzugroßen Umfang haben können.

Herr Heinrich Boysen-Hamburg tritt ebenfalls für Unterstützung der deutschen Auslandsbuchhändler, zumal derjenigen in den abgetretenen Gebieten, ein.

Herr Sepp Steurer-Linz wendet sich gegen die Einfügung der Worte »mit Auslandporto«, da sie sich seiner Meinung nach gegen Österreich richten. Herr Ernst Reinhardt bemerkt dazu, daß die Einschaltung auf Vorschlag einer österreichischen Firma erfolgt ist.

Der Antrag wird in der ursprünglichen Fassung angenommen.

Bei Eintritt in die Beratungen der Punkte 7—9 der Tagesordnung: Anträge der Herren Mitschmann und Genossen verlassen die Verleger den Saal.

Herr Paul Mitschmann tadelt in seinen Antragsbegründungs-Ausführungen das Verhalten der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger. Er betont, daß die Entschliegung (Punkt 7 der Tagesordnung) niemand weh tue, der nicht anderen weh tun wolle. Die Anträge wären nur ein Fanal der geschäftlichen Moral. Trotzdem hätten sich die Antragsteller entschlossen, den letzten Satz der Entschliegung (Punkt 7 der Tagesordnung):

»Versäumt der Verlag, wie im vorliegenden Falle, unter Ausnutzung seiner Monopolgewalt diese Pflicht, so erklärt die Hauptversammlung eine Einschränkung des Preisfestsetzungsrechts des Verlags durch die buchhändlerischen Ordnungen und insbesondere durch die Reichsgesetzgebung für unaufschiebbar«

zu streichen. Es müßte aber verlangt werden, daß der Börsenverein seine Mitglieder gegen die schlimmsten Auswüchse auf dem Monopolgebiet sichert. Es handle sich nicht um eine Zwangsbewirtschaftung des Verlags, aber dem moralischen Zwang sollte sich jeder fügen. Nach eingehenden Beratungen sollen von dem Antrag auf Abänderung des § 5 der Satzung (Punkt 8 der Tagesordnung) nur die beiden ersten Sätze erhalten und anstelle der beiden letzten Sätze soll gesagt werden:

»Die zur Durchführung dieses Grundsatzes erforderlichen Bestimmungen sind zu treffen.«

Der Antrag auf Änderung des § 4a Abs. 1 der Verkehrsordnung (Punkt 9 der Tagesordnung) werde zurückgezogen.

In den Beschlüssen der A. w. B. liege eine kartellmäßige Knebelung. 25 Prozent für das Sortiment im allgemeinen und 30 Prozent für die Bevorzugten könnte keineswegs als auskömmlicher Rabatt angesehen werden. Er hofft auf Einsicht der Verleger. Der richtige Weg wäre gewesen, die Anträge anzunehmen und dazu Erklärungen der Verleger abzugeben; das Verlassen des Saales wäre ein Zeichen der Schwäche bei den Verlegern.

Herr Dr. Friedrich Oldenbourg erklärt zu dem Antrag auf Annahme der Entschliegung (Punkt 7), daß Satz 1 für den Verlag unannehmbar wäre, daß er dagegen Satz 2 annehmen könnte. Wenn über die beiden Sätze gemeinsam abgestimmt werden sollte, würden die Verleger dagegen stimmen müssen. Er begrüßt, daß auf den Antrag zur Änderung der Verkehrsordnung verzichtet ist. Der neue Zusatz zu dem Antrage auf Änderung des § 5 der Satzung sei für den Verlag ebenfalls unannehmbar, während er sich im übrigen mit dem geänderten Antrage einverstanden erklären könnte. Die Verleger könnten nicht zulassen, daß die Hauptversammlung zum Tribunal über die Maßnahmen der Verleger gemacht wird. Es müsse der Gedanke verschwinden, daß vom Börsenverein eine Jurisdiktion über Teile des Buchhandels ausgeübt werden könne. Er glaubt, daß praktisch in Verhandlungen von Firma zu Firma manche Wandlung eintreten wird. Wenn sich die Gilde nicht entschliesse, den neuangefügten Zusatz zum Antrag auf Änderung des § 5 der Satzung fallen zu lassen, so würden die drei Verlegermitglieder des Vorstandes gezwungen sein, ihre Ämter niederzulegen.

Herr Albert Diederich kann sich mit Versprechungen nicht zufrieden geben und lehnt die Zurückziehung des Zusatzes ab. Wenn die jetzigen Verlegermitglieder des Vorstandes sich veranlaßt sähen, ihre Ämter niederzulegen, so würden sie nicht zu halten sein.

Der Vorsitzende mahnt dringend zu einem Zusammenkommen der beiden Parteien, um den angedrohten Rücktritt zu verhüten.

Herr Dr. Friedrich Oldenbourg betont, daß er nicht in der Lage sei, über das bereits Erklärte hinauszugehen, und hebt hervor, daß seitens des Verlags ein Entgegenkommen vorliege. Der Aufrechterhaltung des Zusatzes könne der Verlag niemals zustimmen. Falls über den Antrag mit dem Zusatz abgestimmt werde, müßten die Verlegermitglieder bei der erklärten Amtsniederlegung bleiben.

Herr Ernst Reinhardt erklärt, daß die Forderung des Sortiments kein Spinnwebgewebe für den Verlag sei; denn im Grunde sei es der Versuch, in letzter Minute vor Durchführung der Reorganisation etwas in die Satzung hineinzubringen, was früher nicht darin war. Wohl aber würde die neue Bestimmung für das Sortiment ein Rahmen ohne sonderlichen Inhalt werden.